

respond à la proposition de M. Dafflon. Nous pourrions donc nous prononcer au point 2.

Mme Christinat propose le renvoi de ces propositions à la Conférence des présidents de groupe. Celle-ci s'oppose à ce qu'elles lui soient renvoyées.

Je vous prie de vous prononcer.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Christinat	72 Stimmen
Für den Antrag der Fraktionspräsidentenkonferenz	70 Stimmen

An die Fraktionspräsidentenkonferenz

A la Conférence des présidents de groupe

82.371

Motion Zbinden

Parlamentsdienste. Wahl der höheren Beamten

Services du Parlement

Nomination des fonctionnaires supérieurs

Wortlaut der Motion vom 17. März 1982

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Vorlage zur Abänderung des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste vom 9. März 1972 und – falls notwendig – des Geschäftsverkehrsgesetzes zu unterbreiten, um dem Parlament bzw. seinen Organen direkten Einfluss auf die Wahl der höheren Beamten der Parlamentsdienste einzuräumen.

Texte de la motion du 17 mars 1982

Le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet de modification de l'arrêté fédéral sur les services du Parlement du 9 mars 1972, et au besoin de la loi sur les rapports entre les conseils, de manière à permettre au Parlement ou à ses organes d'influencer directement sur le choix des fonctionnaires supérieurs des services du Parlement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Ammann-Bern, Auer, Barras, Biderbost, Blunschy, Bonnard, Bremi, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, de Capitani, de Chastonay, Columberg, Cotti, Coutau, Darbellay, Dirren, Dürr, Eisenring, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Bern, Frei-Romanshorn, Friedrich, Früh, Huggenberger, Humbel, Hunziker, Iten, Jeanneret, Kaufmann, Koller Arnold, Kopp, Linder, Loretan, Lüchinger, Massy, Meier Josi, Meier Kaspar, Messmer, Müller-Luzern, Müller-Balsthal, Nef, Nussbaumer, Oehler, Risi-Schwyz, Röthlin, Rüegg, Rüttimann, Scherer, Schnider-Luzern, Segmüller, Spreng, Steinegger, Stucky, Tochon, Vetsch, Villiger, Weber-Schwyz, Weber Leo, Wilhelm, Wyss, Ziegler-Solothurn (64)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist eine Tatsache, dass ein Miliz- oder Halberberufsparlament wie das schweizerische ohne einen guten Mitarbeiterstab in der Parlamentsverwaltung nicht mehr auskommen könnte. Das Generalsekretariat der Bundesversammlung und die Mitarbeiter der Parlamentsdienste sind nicht bloss unerlässliche und mitentscheidende Instanzen bei der administrativen Abwicklung des parlamentarischen Betriebes, sondern sie nehmen ebenso an der materiellen Ausgestaltung der Parlamentsarbeit teil. Es sei hier nur beispielsweise auf die Betreuung der ständigen Kommissionen oder auf die Bearbeitung der parlamentarischen Initiativen verwiesen. Unser Parlament ist sicher mit Hilfsdiensten nicht überdotiert, weshalb es besonders wichtig ist, dass die entsprechenden Mitarbeiter fachlich qualifiziert sind und das Vertrauen des Parlamentes finden.

Das Generalsekretariat der Bundesversammlung und die ihm angegliederten Parlamentsdienste sind verfassungsmässig der Bundeskanzlei zugeordnet, so dass – ein wahrer Anachronismus in einer Zeit, da das Parlament sich um seine Aufwertung gegenüber Bundesrat und Verwaltung bemüht – der Generalsekretär und die Beamten der Parlamentsdienste rechtlich Beamte des Bundesrates sind und – aus verfassungsrechtlicher Sicht logisch – auch von diesem gewählt werden. Versuche, das Generalsekretariat der Bundesversammlung mit den Parlamentsdiensten aus der Bundeskanzlei auszugliedern und gegenüber dem Bundesrat als eigentliche Parlamentsverwaltung zu verselbständigen, sind Anfang der siebziger Jahre gescheitert, weil man die notwendige Verfassungsrevision nicht für opportun hielt. Gleichwohl ist es für das Parlament ein unerträglicher Zustand, dass ihm seine engsten Mitarbeiter vom Bundesrat gewissermassen zugewiesen werden, ohne dass es auf deren Wahl irgendeinen Einfluss nehmen kann. Die Organe des Parlamentes haben nach geltender Rechtslage nicht einmal ein Vorschlagsrecht, sondern sie sind vom Bundesrat lediglich anzuhören. Dieser Zustand darf angesichts der Wichtigkeit, die dem Generalsekretariat und den Parlamentsdiensten zukommt, nicht andauern. Das Parlament bzw. seine Organe müssen die Möglichkeit erhalten, die Wahl seiner engsten Mitarbeiter direkt beeinflussen zu können.

Wir stellen uns vor, dass – wie dies bei der Vorbereitung des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste bereits erwogen wurde – der Generalsekretär der Bundesversammlung durch die Vereinigte Bundesversammlung und die höheren Beamten des Generalsekretariates und der Parlamentsdienste, die heute durch den Bundesrat gewählt werden, durch ein Parlamentsorgan zu wählen wären. Als Wahlorgan könnte die heutige Fraktionspräsidentenkonferenz zusammen mit dem Büro des Ständerates in Frage kommen; es wäre aber auch denkbar, diese Aufgabe einem noch zu schaffenden neuen Koordinationsorgan der beiden Räte zu übertragen, wie es zurzeit in der nationalrätlichen Kommission «Parlamentsreform» diskutiert wird.

Durch die Übertragung der Wahlkompetenzen an das Parlament und seine Organe ändert sich im übrigen nichts an der verfassungsmässigen Situation, wonach die Parlamentsverwaltung administrativ der Bundeskanzlei angegliedert bleibt. Die Verfassung sieht aber selbst vor, dass der Bundesversammlung über die Wahl der Magistratspersonen hinaus weitere Wahlen durch die Bundesgesetzgebung übertragen werden können (BV Art. 85 Ziff. 4, 2. Satz). Dass von dieser Bestimmung in diesem Falle, da die personelle Infrastruktur des Parlamentes zur Diskussion steht, Gebrauch gemacht werden kann, erscheint hier sicher gerechtfertigt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Stellungnahme zur Motion setzt voraus, dass deren Begründung von Anfang an miteinbezogen wird, denn sie konkretisiert das allgemein gehaltene Begehren der Motion. Nach dem Text der Motion soll dem Parlament bzw. seinen Organen direkter Einfluss auf die Wahl der höheren Beamten der Parlamentsdienste eingeräumt werden. In der Begründung der Motion werden konkret folgende Möglichkeiten angeregt:

- Wahl des Generalsekretärs durch die Vereinigte Bundesversammlung;
- Wahl der höheren Beamten der Parlamentsdienste durch ein Parlamentsorgan, zum Beispiel die Fraktionspräsidentenkonferenz zusammen mit dem Büro des Ständerates, eventuell durch ein neu zu schaffendes Koordinationsorgan der beiden Räte.

Die Motion knüpft damit an die bereits geltenden Bestimmungen über das Zusammenwirken von Bundesrat und Bundesversammlung bei der Wahl der Chefbeamten der Parlamentsdienste an. Nach Artikel 9 des Bundesbeschlusses vom 9. März 1972 über die Parlamentsdienste hört der Bundesrat bei all diesen Wahlen Organe des Parlamentes

an, so namentlich die Fraktionspräsidentenkonferenz und das Büro des Ständerates für die Wahl des Generalsekretärs, die Dokumentationskommission für den Chef des Dokumentationsdienstes und die Geschäftsprüfungskommissionen für deren Sekretär. Bei der Wahl des Direktors der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie des Sekretärs der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte bedarf die Wahl durch den Bundesrat jeweils der Bestätigung durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Nach der Motion würde nun die Wahlkompetenz in all diesen Fällen ganz auf die Bundesversammlung bzw. eine ihrer Kommissionen übertragen.

Der Bundesrat möchte zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

1. Wahl des Generalsekretärs durch die Bundesversammlung. Rechtlich wäre die Wahl des Generalsekretärs durch die Vereinigte Bundesversammlung ohne Änderung der Verfassung möglich, da diese die Wahlkompetenzen der Vereinigten Bundesversammlung in Artikel 85 BV nicht abschliessend aufzählt. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass die Gleichstellung des Generalsekretärs der Bundesversammlung mit dem Bundeskanzler bei gleichbleibender Fassung von Artikel 105 der Bundesverfassung das Problem der Verantwortung der beiden Ämter aufwirft, so dass man sich doch fragen kann, ob dieser so grundlegenden Neuerung nicht eine Revision von Artikel 105 der Bundesverfassung vorausgehen sollte.

Der Bundesrat verkennt die grosse Bedeutung des Postens des Generalsekretärs für ein gutes Zusammenwirken von Exekutive und Legislative nicht. Es ist auch kaum zu befürchten, dass die Wahl des Generalsekretärs durch die Vereinigte Bundesversammlung Anschlussbegehren auslösen könnte, da keine Vergleiche mit ähnlichen Stellen ersichtlich sind. Die Frage stellt sich aber doch, ob die Leitung des Sekretariats der Bundesversammlung auf die gleiche Ebene der anderen Magistratsfunktionen (Bundesrat, Bundeskanzler und Bundesrichter) gestellt werden kann. Wie erinnertlich, ist schon der Bericht der Kommission des Nationalrates vom 6. Oktober 1970 betreffend Stellung und Organisation der Parlamentsdienste zum Schluss gekommen, dass die dem Generalsekretär obliegenden Aufgaben seine Erhebung zur Magistratsperson nicht erfordern. Auch in der Begründung der Motion wird nicht nachgewiesen, dass eine materielle Notwendigkeit zu einer so tiefgreifenden Reorganisation besteht. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass einer allfälligen Revision der Verfassung bzw. des Geschäftsverkehrsgesetzes oder des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste noch eine gründliche Abklärung der hier aufgeworfenen Fragen vorausgehen sollte.

2. Wahl der Chefbeamten der Parlamentsdienste durch ein Parlamentsorgan. Der Vorschlag, die höheren Beamten der Parlamentsdienste durch ein Parlamentsorgan (Kommission) wählen zu lassen, brächte ein neues Element in das schweizerische Parlamentsrecht: einer Kommission würde erstmals eine endgültige und alleinige Entscheidungskompetenz eingeräumt. In Lehre und Praxis wird überwiegend die Meinung vertreten, eine abschliessende Entscheidungsbefugnis könne den parlamentarischen Kommissionen im Bunde nach geltendem Verfassungsrecht nicht übertragen werden (so Aubert: *Traité de droit constitutionnel suisse*, n° 1424). Zu den Entscheidungen gehören unbestrittenermassen auch die Wahlen. Nach Prof. Eichenberger könnte die verfassungsrechtliche Fundierung in einer Neudeutung von Delegationsmöglichkeiten im Verfassungsrecht durch den Gesetzgeber erblickt werden (konstitutive Praxisänderung). Allerdings weist er darauf hin, dass diese Meinung zweifellos auch Ablehnung auslösen werde. Man würde alle Diskussionen um die Zulässigkeit der Delegation in diesem Bereich ausschalten, wenn durch einen neuen Verfassungsartikel die Übertragung der Wahlbefugnisse auf eine Kommission ausdrücklich verankert würde. Diese Möglichkeit ist aber in der Motion nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Vorlage über die Parlaments-

dienste beschloss der Nationalrat im Januar 1971, eine aus 11 National- und 6 Ständeräten bestehende Verwaltungskommission zu schaffen, die den Generalsekretär und weitere höhere Beamte der Parlamentsdienste zu wählen hätte. Der Ständerat stiess sich vor allem an der nicht paritätischen Zusammensetzung der Verwaltungskommission und lehnte im Oktober 1971 die vorgeschlagene Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes ab. Der Wortlaut von Artikel 2 im geltenden Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste geht auf den Antrag des Ständerates zurück.

3. Andere Möglichkeiten. Nebst der Übertragung der Wahlkompetenz auf ein parlamentarisches Organ liessen sich hier aber auch andere Möglichkeiten einer intensiveren Mitsprache der Bundesversammlung denken, und zwar für alle Chefbeamten, einschliesslich des Generalsekretärs. So könnte beispielsweise – unter Beibehaltung der Wahlkompetenz des Bundesrates – das geltende Anhörungsrecht durch ein Vorschlagsrecht ersetzt werden, wobei dieses Recht wiederum verschieden ausgestaltet werden kann: Einervorschlag oder mehrere Vorschläge der zuständigen parlamentarischen Kommission. Denkbar wäre aber auch eine breitere Anwendung der bereits zitierten Wahlbestätigung (Direktor Finanzkontrolle, Sekretär Finanzdelegation) durch die zuständige parlamentarische Kommission. Es dürfte sich zweifellos rechtfertigen, vor einer verfassungsmässig problematischen Kompetenzübertragung (Wahlbefugnis) an eine parlamentarische Kommission diese Möglichkeiten näher zu prüfen und gegebenenfalls auszuschöpfen.

Aus all diesen Gründen kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Motion als Postulat überwiesen werden sollte. Er ist bereit, die hier aufgezeigten Varianten zu untersuchen, dem Parlament Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Le président: Le Conseil fédéral accepte la motion de M. Zbinden sous la forme du postulat. Son auteur s'oppose à sa transformation en postulat. Je lui donne la parole.

Zbinden: Unser Geschäftsverkehrsgesetz bestimmt in Artikel 40, dass die Kanzleigeschäfte beider Räte und der Vereinigten Bundesversammlung vom Sekretariat der Bundesversammlung unter der Leitung eines Generalsekretärs besorgt werden. Dieser Generalsekretär untersteht den Präsidenten beider Räte.

Zu den Parlamentsdiensten gehören einerseits unser Generalsekretariat, dann der Chef des Dokumentationsdienstes, der Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen und der Sekretär der Finanzkommissionen.

Artikel 1 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste erklärt, die Parlamentsdienste seien für die Ausübung ihrer Funktionen von Bundesrat und Bundeskanzlei unabhängig. So weit, so gut.

Warum also eine Motion? – Ganz einfach, weil der Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste für die Wahl dieser General- und Kommissionssekretäre den Bundesrat für zuständig erklärt. Dieses Wahlrecht des Bundesrates für die engsten und höchsten Mitarbeiter des Parlamentes finde ich nun unannehmbar. Mit mir gleicher Meinung sind 64 weitere Ratsmitglieder, welche die Motion mitunterzeichnet haben. Es handelt sich hier keineswegs um eine Formfrage. Es geht um die Selbständigkeit des Parlamentes, es geht um die Prärogativen der Räte gegenüber dem Bundesrat. Das Parlament sollte doch mindestens das Recht beanspruchen, sich selbst zu regieren. Ich befürchte ohnehin, dass in der Macht- und Kompetenzverteilung die Regierung in unserem Lande immer mehr und das Parlament immer weniger zu sagen hat. Wir sollten in den beiden Räten etwas mehr «auf die Hinterbeine» stehen» und auf unserer Eigenständigkeit beharren. Ganz analog übrigens zu meinem Vorstoss zielte

die Motion Binder im Zusammenhang mit dem Einbezug des Parlamentes in die politische Planung.

Es ist eine Anomalie und wohl einzig unter den echten Parlamenten dieser Welt, dass wir uns unsere engsten Mitarbeiter durch die Regierung zuweisen lassen.

Wie könnte nun dieses Selbstbestimmungsrecht der Räte für die Ernennung der Chefs der Parlamentsdienste und der Sekretäre der Geschäftsprüfungskommissionen und der Finanzkommissionen ausgestaltet werden? – Ich gehe zurück auf die Bundesverfassung Artikel 85 Ziffer 4. Demnach kann das Parlament auf dem Wege der Gesetzgebung die Vornahme – und ich betone – die Bestätigung von Wahlen der Bundesversammlung übertragen. Das bedeutet also, dass jedenfalls keine Verfassungsänderung notwendig ist. Die bundesrätliche Antwort sieht da offenbar ein Phantom.

Wie könnte das Problem praktisch gelöst werden? – Vorab kann die Erhebung, zum Beispiel des Generalsekretärs zur Magistratsperson, vermieden werden, indem dessen Wahl nicht durch die Bundesversammlung erfolgen muss. Dasselbe gilt auch für die anderen Sekretäre der beiden wichtigsten Kommissionen.

Ich stelle mir vor, dass zum Beispiel für den Generalsekretär die Büros der beiden Räte gemeinsam oder getrennt und für die anderen Sekretäre die betreffenden Kommissionen die Wahlen vornehmen, entweder endgültig oder unter Vorbehalt der Bestätigung durch die beiden Räte. Eine solche Bestätigung ist ja in der Verfassung schon ausdrücklich vorgesehen. Dazu genügt eine einfache Ergänzung des Geschäftsverkehrsgesetzes und der beiden Geschäftsreglemente. Also: wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Der Bundesrat hat denn auch eine gewisse Bereitschaft zur Lösung des Problems gezeigt. Ich sehe von der Schaffung neuer Magistratspersonen ab. Es besteht kein Grund, den Vorstoss als Postulat zu schubladisieren.

Herr Bundespräsident, überlassen Sie der Parlamentsküche, ihre Köche selbst zu bestimmen! Meine Damen und Herren, Sie ersuche ich, sich auf das Recht des Parlamentes zu besinnen und der Motion zuzustimmen.

Bundespräsident **Schlumpf**: Der Bundesrat hat am 15. September 1982 zur Motion schriftlich Stellung bezogen. Die Antwort wurde Ihnen ausgeteilt. Sie haben Sie zweifellos gestern oder heute wieder gelesen. Ich kann im Sinne einer Rationalisierung des Parlamentsbetriebes davon absehen, den Inhalt wiederzugeben. Ich rufe Ihnen lediglich in Erinnerung, dass der Bundesrat beantragt, die Motion in Form eines Postulates zu überweisen.

Ich möchte Ihnen nur die hauptsächlichen Argumente in Erinnerung rufen, die den Bundesrat zu dieser Stellungnahme geführt haben.

Einmal zur Wahlkompetenz für den Generalsekretär. Herr Nationalrat Zbinden, der Bundesrat anerkennt wie Sie die Bedeutung des Parlamentes. Wie könnte er auch anders, er ist ja mit Ihnen auf die Bundesverfassung verpflichtet, und dort ist diese Stellung festgeschrieben. Aber in der gleichen Bundesverfassung ist auch die Stellung des Bundeskanzlers und des Sekretariates der Bundesversammlung festgeschrieben. Und unsere Bundesverfassung ist unteilbar; sie ist nicht selektiv anwendbar, sondern nur global. Genau aus diesem Grunde, weil ohne Änderung der Bundesverfassung, von Artikel 105 Absatz 1 BV, eine Wahl des Generalsekretärs durch die Bundesversammlung nicht zulässig wäre, hat die nationalrätliche Kommission im Jahre 1970 einen dahingehenden Vorstoss abgelehnt. Es stehen bedeutendere Juristen als ich dieser Auffassung zu Gevatter, nämlich Herr Ständerat Aubert. Sein «Droit constitutionnel» sagt ganz klar, dass es ohne Revision von Artikel 105 Absatz 1 der Bundesverfassung nicht zulässig wäre, die Bundesversammlung als Wahlbehörde für den Generalsekretär einzusetzen. Im Artikel 105 der Bundesverfassung ist geregelt, dass eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, die Kanzleigeschäfte der Bundesversammlung besorgt. Das Sekretariat ist also in die Bundeskanzlei eingegliedert; der

Generalsekretär ist – anders als der Bundeskanzler – nicht in der Stellung einer Magistratsperson.

Die Bedenken rechtlicher Natur in bezug auf das Wahlorgan für den Generalsekretär sind verständlich. Dabei soll die wesentliche Funktion dieses Parlamentsmitarbeiters keineswegs verkannt werden.

Wer soll die wesentlichen Chefbeamten der Parlamentsdienste wählen, eine Kommission oder ein «Forum mixtum»? Den heutigen Ausführungen von Nationalrat Zbinden meine ich zu entnehmen, dass er vor allem an ein solches Forum mixtum als Wahlgremium denkt. Das wäre in der Tat ein Novum, nicht nur in unserem Verfassungsrecht, sondern auch in unserer Parlamentsgeschichte. Auch damit hat sich das Parlament übrigens schon beschäftigt, nämlich der Ständerat im Jahre 1971. Er hat das ganz klar abgelehnt. Er hat sich dagegen ausgesprochen, derartige Wahlgremien für die Wahl von Chefbeamten der Parlamentsdienste zu schaffen.

Dass die Stellung des Parlamentes hinsichtlich der Mitwirkung bei der Wahl der wesentlichen Mitarbeiter der Parlamentsdienste, von Generalsekretär und Chefbeamten, gestärkt werden soll, dem hat der Bundesrat nichts entgegenzuhalten. Damit ist er einverstanden. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten: Man kann, statt des heutigen Verfahrens, beispielsweise ein verbindliches Vorschlagsrecht oder einen Genehmigungsvorbehalt des Parlamentes in Erwägung ziehen.

Der Bundesrat – und das ist sein Anliegen – möchte diese Fragen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmässigkeit als auch der Praktikabilität und der Auswirkungen sorgfältig prüfen und Ihnen dazu einen Bericht erstatten. Wir werden diesen Vorstoss nicht schubladisieren. Allerdings sind wir nicht der Meinung, Ihnen bereits eine Vorlage zu bringen, sondern wir denken an einen Bericht, in dem wir die sich bietenden Möglichkeiten und die Stellungnahme des Bundesrates darlegen. Nach dem, was ich in der letzten Stunde hier miterleben durfte, scheint es mir nicht im Sinne einer rationalen Parlaments- und Regierungstätigkeit zu sein, dem Bundesrat einfach einmal einen Auftrag zu geben, um dann den bundesrätlichen Vorschlag wieder zurückzuweisen.

Ich möchte Sie also bitten, der Umwandlung in ein Postulat zuzustimmen.

Le président: M. Zbinden maintient son intervention sous la forme de la motion.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung als Motion	64 Stimmen
Für Überweisung als Postulat	61 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

83.059

Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Volksinitiative

Indemnisation des victimes d'actes de violence criminels. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 253 hiervor – Voir page 253 ci-devant

Bundesrat **Friedrich**: Sie beraten eine Volksinitiative, die auch der Bundesrat mit einer gewissen Sympathie entgegengenommen hat. Trotz unserer grundsätzlichen Zustim-

Motion Zbinden Parlamentsdienste Wahl der höheren Beamten

Motion Zbinden Services du Parlement Nomination des fonctionnaires supérieurs

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.371
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	269-271
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 248